



Amtsblatt

Nr.01/2017 vom 17. Januar 2017 – 25. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
<u>Bekanntmachungen</u>	2	Öffentliche Auslegung des Entwurf der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 407 - Elberfelder Straße vom 17.01.2017
	5	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 407 - Elberfelder Straße - 1. Änderung vom 17.01.2017
	8	Öffentliche Auslegung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs.4 BauGB – Südliche Ringstraße – vom 17.01.2017
	11	Öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes Nr. 511.02 – Kantstraße / Klaren Sprung vom 17.01.2017
	15	Stadt Velbert sucht zum 22.05.2017 eine neue Schiedsfrau/ einen neuen Schiedsmann
	16	Widerspruch gegen Melderegisterauskünfte
	16	Öffentliche Zustellungen
	17	Öffentliche Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Entwurf der Aufhebungssatzung zum
Bebauungsplan Nr. 407 - Elberfelder Straße -
vom 17.01.2017**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 13.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem Entwurf der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplans Nr. 407 – Elberfelder Straße – mit Begründung wird zugestimmt.
2. Der Entwurf der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplans Nr. 407 – Elberfelder Straße – mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Karte ersichtlich.

In der Zeit vom **25.01.2017** bis einschließlich **24.02.2017**

liegt während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, 1. Etage, 42551 Velbert, der Bebauungsplanentwurf mit Begründung, Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt Velbert wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Velbert für dieses Bebauungsplanverfahren verfügbar und können während der Offenlage eingesehen werden:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht	Stadt Velbert, Planungsamt	Durch die Planung (Aufhebung der Satzung) ergeben sich keine relevanten Veränderungen der, im Umweltbericht aufgelisteten, Schutzgüter.
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	IHK Düsseldorf Stellungnahme vom 07.06.2016	Lärmimmissionen der benachbarten Gaststätte; Verträglichkeit Wohnen und Gaststätten
Fachgutachten		Keine vorgetragene umweltbezogene Gutachten
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	Im Rahmen der Informationsveranstaltung am 12.04.2016 zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragene umweltbezogene Stellungnahmen	Keine Stellungnahmen

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie die vorgenannten Informationen auch unter:
www.stadtplanung.velbert.de.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art,- so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (**bis zum 24.02.2017**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

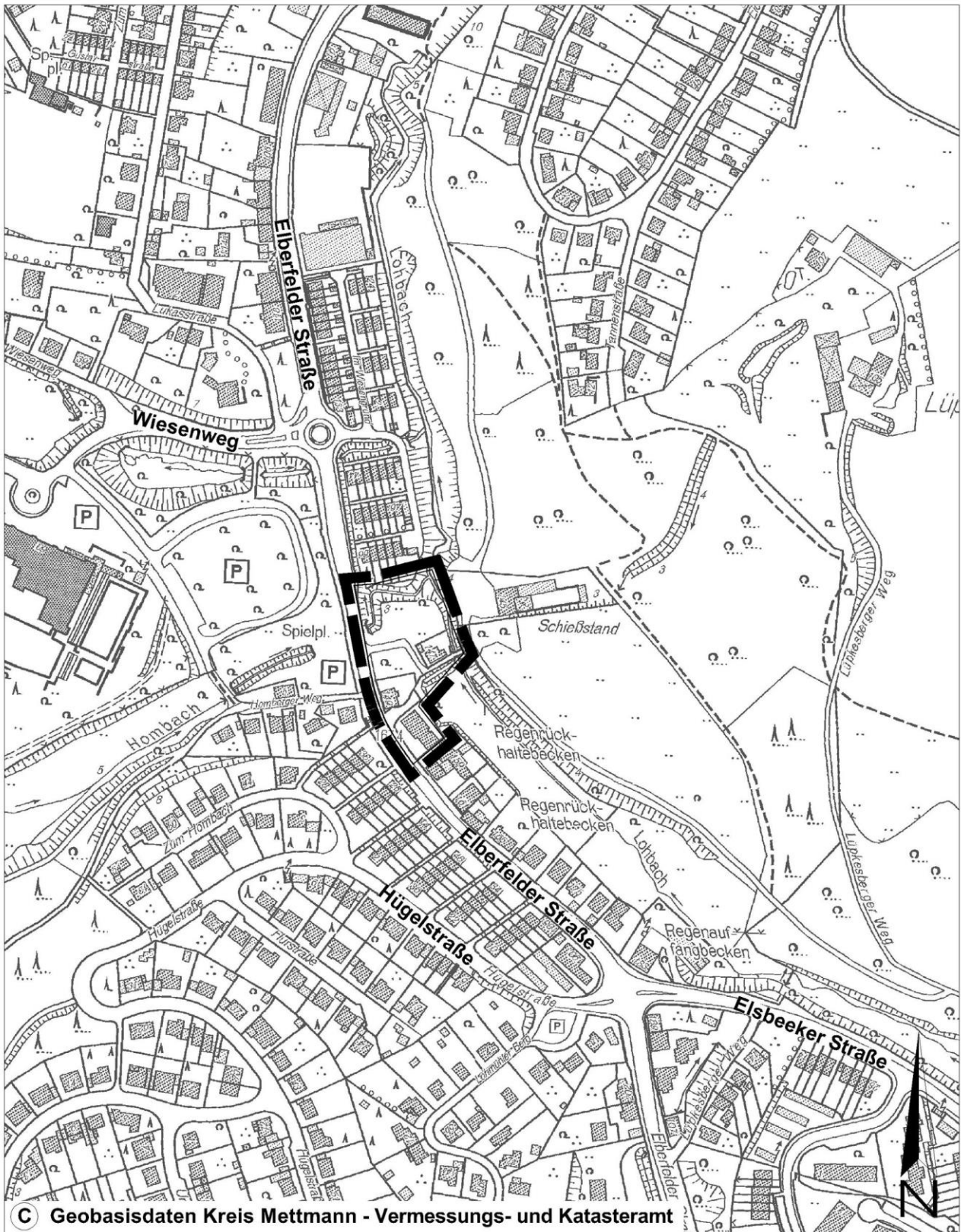
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, den 17.01.2017

gez.
Lukrafka
(Bürgermeister)

Stadtbezirk Velbert - Neviges



Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 407 - Elberfelder Straße -

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes
Nr. 407 - Elberfelder Straße - 1. Änderung
vom 17.01.2017**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 13.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 407 – Elberfelder Straße – 1. Änderung mit Begründung wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 407 – Elberfelder Straße – 1. Änderung mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Karte ersichtlich.

In der Zeit vom **25.01.2017** bis einschließlich **24.02.2017**

liegt während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, 1. Etage, 42551 Velbert, der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Velbert wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Velbert für dieses Bebauungsplanverfahren verfügbar und können während der Offenlage ebenfalls eingesehen werden:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	IHK Düsseldorf Stellungnahme vom 07.06.2016	Lärmimmissionen der benachbarten Gaststätte; Verträglichkeit Wohnen und Gaststätten
	Kreis Mettmann, Kreisgesundheitsamt Stellungnahme vom 29.06.2016	Verkehrslärm, Lärmimmissionen
	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Stellungnahme vom 23.06.2016	Denkmalschutz, vermutete Bodendenkmäler
Fachgutachten		Keine vorgetragenen umweltbezogenen Gutachten
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	Im Rahmen der Informationsveranstaltung am 12.04.2016 zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragene umweltbezogene Stellungnahmen	Verkehrliche Auswirkungen, Sicherheit im Straßenverkehr, Sichtschutzmaßnahmen

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie die vorgenannten Informationen sowie die vorliegenden Unterlagen auch unter: www.stadtplanung.velbert.de.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art,- so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (**bis zum 24.02.2017**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

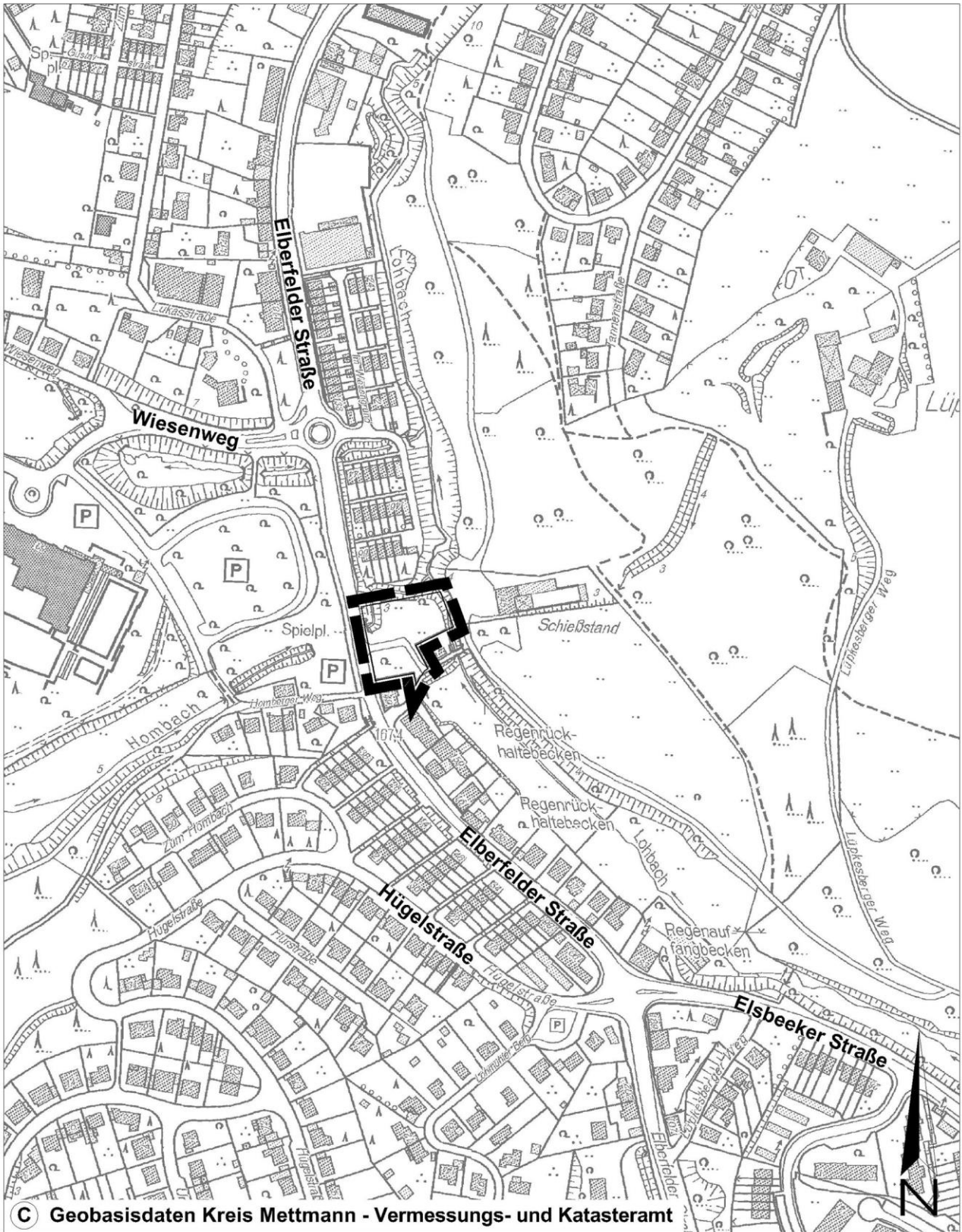
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, den 17.01.2017

gez.
Lukrafka
(Bürgermeister)

Stadtbezirk Velbert - Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 407 - Elberfelder Straße -
1. Änderung

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung der
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs.4 BauGB
– Südliche Ringstraße –
vom 17.01.2017**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 21.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung – Südliche Ringstraße - gem. § 34 Abs. 4 BauGB mit Begründung wird zugestimmt.
Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung – Südliche Ringstraße - gem. § 34 Abs. 4 BauGB mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Karte ersichtlich.

In der Zeit vom **25.01.2017** bis einschließlich **24.02.2017**

liegt während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, 1. Etage, 42551 Velbert, der Satzungsentwurf mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Velbert wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Velbert für dieses Bebauungsplanverfahren verfügbar und können während der Offenlage ebenfalls eingesehen werden:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Mettmann	Untere Immissionsschutzbehörde: Hinweise zum anlagenbezogenen Immissionsschutz ; Bodenschutzbehörde: Hinweise zum Bodenschutz (Bodenvorranggebiete) und zu Altlastenflächen; Untere Landschaftsbehörde: Hinweise zum Landschaftsplan und zur Eingriffsregelung.
Fachgutachten		Keine vorgetragenen umweltbezogenen Gutachten
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	Im Rahmen der Informationsveranstaltung am 22.03.2016 zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragene umweltbezogene Stellungnahmen	Während der Veranstaltung und im Nachgang dazu wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit geäußert.

Zu dem o. a. Satzungsentwurf finden Sie die vorgenannten Informationen sowie die vorliegenden Unterlagen auch unter: www.stadtplanung.velbert.de.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art,- so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Satzungsentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (**bis zum 24.02.2017**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Satzung (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

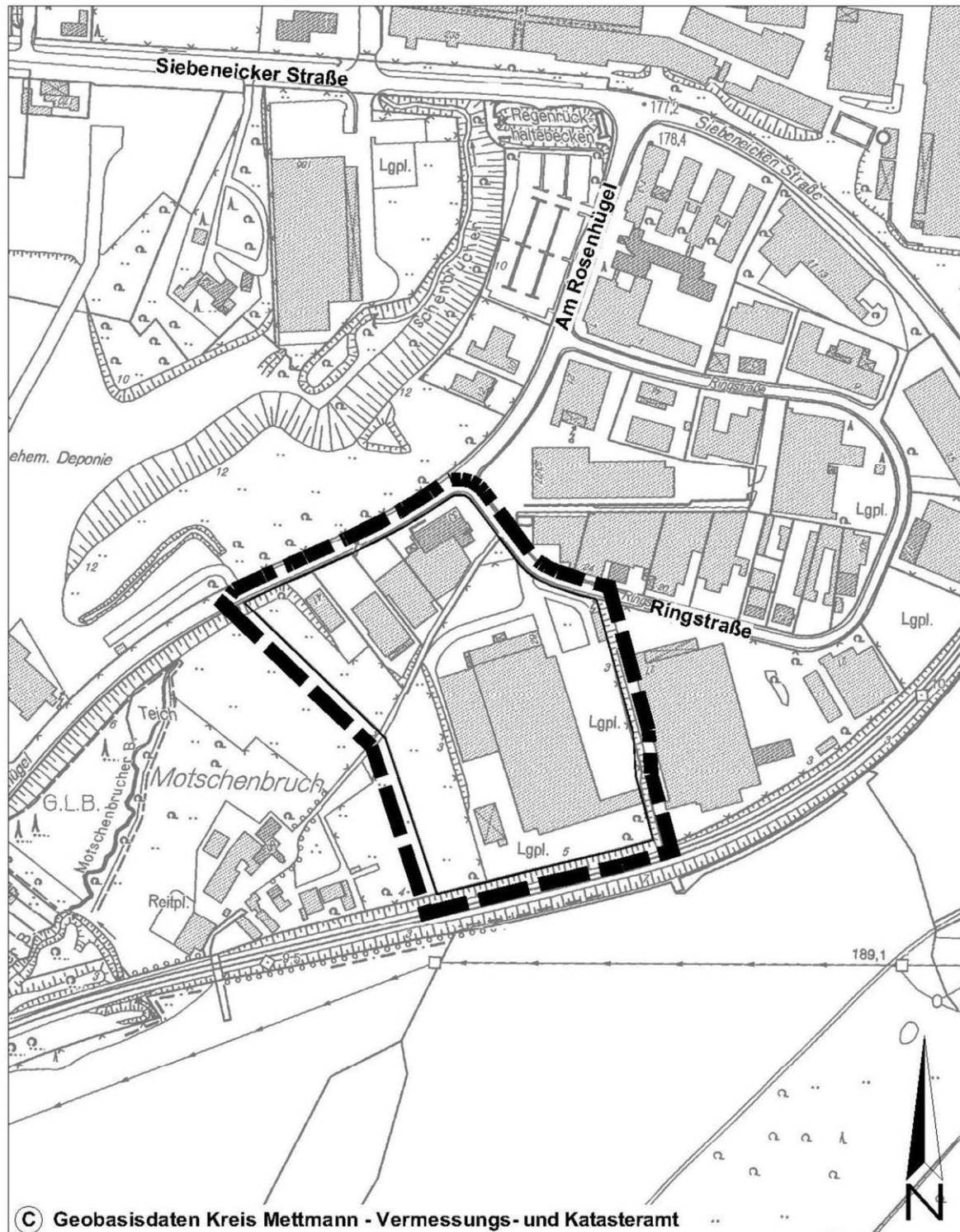
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, den 17.01.2017

gez.
Lukrafka
(Bürgermeister)

Stadtbezirk Velbert-Nevigés



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Satzung Süd. Ringstraße

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes
Nr. 511.02 – Kantstraße / Klaren Sprung
vom 17.01.2017**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 21.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 511.02 – Kantstraße/Klaren Sprung – mit Begründung wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 511.02 – Kantstraße/Klaren Sprung – mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Karte ersichtlich.

In der Zeit vom **25.01.2017** bis einschließlich **24.02.2017**

liegt während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, 1. Etage, 42551 Velbert, der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Velbert wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Velbert für dieses Bebauungsplanverfahren verfügbar und können während der Offenlage ebenfalls eingesehen werden:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bergisch-Rheinischer Wasserverband	Entwässerung
Umweltbericht		<p>Schutzgut Mensch: Es ist lediglich eine unwesentliche Zunahme der Lärm- und Luftschadstoffimmissionen zu erwarten. Eine Beeinträchtigung von Erholungsflächen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Mit der Begrenzung der Gebäudehöhe werden Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen in die Landschaft weitgehend vermieden. Daher sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als nicht erheblich anzusehen.</p> <p>Schutzgut Pflanzen und Tiere: Es sind mangels wertvoller Biotopstrukturen kei-</p>

		<p>ne Beeinträchtigungen des Artenschutzes zu erwarten. Eingriffe in Natur und Landschaft betreffen ökologisch weniger wertvolle Bereiche.</p> <p>Schutzgut Boden: Es werden neue Flächen versiegelt, aber es sind keine fruchtbaren oder schützenswerten Böden im Plangebiet vorhanden. Daher sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich anzusehen.</p> <p>Schutzgut Wasser: Da keine Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes betroffen sind und die Grundwasserneubildung kaum reduziert wird, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.</p> <p>Schutzgüter Klima und Lufthygiene: Das Lokalklima wird sich infolge der Baumaßnahme kleinräumig nicht wesentlich verändern, die Gefahr von bedenklichen Schadstoffanreicherungen besteht nicht. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Lufthygiene sind als nicht erheblich anzusehen.</p> <p>Schutzgut Landschaft: Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die geplante Bebauung insbesondere für die Nachbarn der nördlich angrenzenden Wohnzeile verändert, jedoch bleibt der freie Blick in die Landschaft erhalten. Fernwirkungen sind durch die Vorhaben in einer Baulücke nicht zu erwarten, aus diesem Grund sind die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild als nicht erheblich anzusehen.</p> <p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Auf dem Grundstück befinden sich keine erheblichen Sachgüter oder Objekte des kulturellen Erbes. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind daher nicht erkennbar.</p>
<p>Fachgutachten</p>		<p>Keine vorgetragenen umweltbezogenen Gutachten</p>

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	Im Rahmen der Informationsveranstaltung am 31.05.2016 zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragene umweltbezogene Stellungnahmen	Eingriff in den Freiraum; Sichtbeeinträchtigung der vorhandenen Bebauung;
---------------------------------------	--	---

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie die vorgenannten Informationen sowie die vorliegenden Unterlagen auch unter: www.stadtplanung.velbert.de.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art,- so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (**bis zum 24.02.2017**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

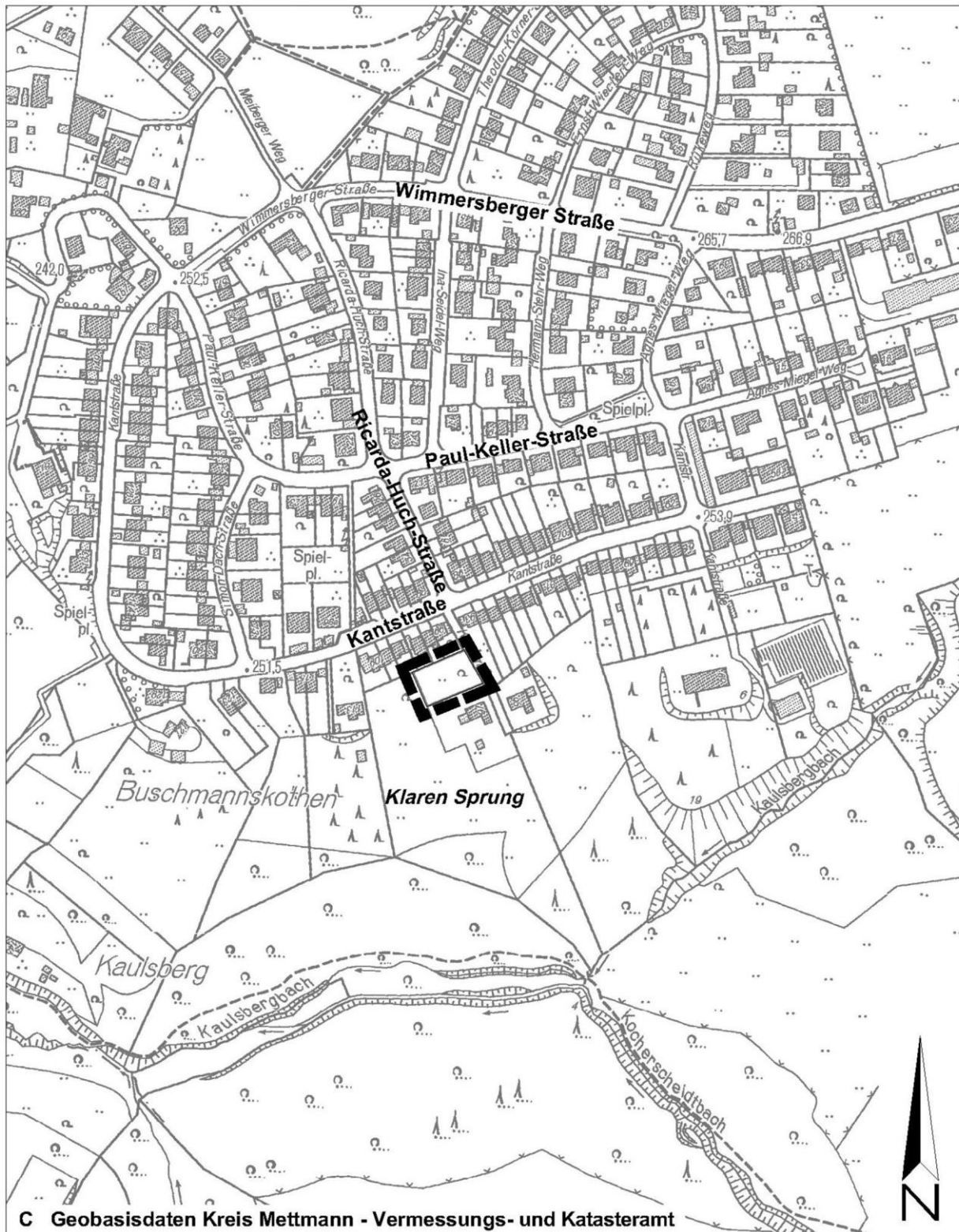
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, den 17.01.2017

gez.
Lukrafka
(Bürgermeister)

Stadtbezirk Velbert - Neviges



Vorhabenbezogenes
Bebauungsplangebiet Nr. 511.02 - Kantstraße/Klaren Sprung -

Die Stadt Velbert sucht zum 22.05.2017 eine neue Schiedsfrau bzw. einen neuen Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk Velbert-Mitte -Postleitzahlenbezirk 42551-

Zum 22.05.2017 ist das Amt der Schiedsfrau bzw. des Schiedsmannes neu zu besetzen. Die Tätigkeit als Schiedsfrau oder Schiedsmann ist ein Ehrenamt. Sie werden für fünf Jahre vom Rat der Stadt Velbert gewählt und vom Amtsgericht Velbert bestätigt. Eine anschließende Wiederwahl ist möglich.

Zu den Aufgaben dieses Ehrenamtes gehört es, bei Rechtsstreitigkeiten unparteiisch schlichtend auf die Parteien einzuwirken, um außergerichtlich eine gütliche Einigung herbeizuführen. Aufwendige Gerichtsprozesse lassen sich dadurch oftmals verhindern. Schiedsleute befassen sich beispielsweise mit Nachbarschaftsstreitigkeiten und Privatklagedelikten wie Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung und Sachbeschädigung. Bei Privatklagedelikten geht die Schlichtung einem Strafverfahren vor Gericht vor, d.h. dass zunächst die Schlichtung versucht werden muss. Erst wenn diese erfolglos bleibt und hierüber die Sühnebescheinigung ausgestellt worden ist, kann man bei Privatklagedelikten vor Gericht gehen. Ohne diese Sühnebescheinigung des Schiedsamtes wird keine Privatklage zugelassen.

Auch in bestimmten zivilrechtlichen Fällen ist das Schlichtungsverfahren gesetzlich vorgeschrieben. Eine Zivilklage beim Amts- oder Landgericht ist dann erst zulässig, wenn zuvor erfolglos eine Schlichtung versucht wurde.

Die Schiedsperson ist zugleich Vertreter der Schiedsperson des Schiedsgerichtsbezirk Velbert-Mitte, Postleitzahlenbereich 42549.

Schiedsperson kann jeder werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, noch nicht älter als 70 Jahre ist, in dem Schiedsgerichtsbezirk 42551 wohnt und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt. In Ihrer Privatwohnung müssen Sie einen separaten, ausreichend großen Raum für die Schlichtungsverhandlungen zur Verfügung stellen. Für die Nutzung Ihrer Wohnung erhalten Sie eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Sachkosten des Schiedsamtes trägt die Gemeinde.

Für die Ausübung dieses Amtes werden Sie vom Bund Deutscher Schiedsfrauen und Schiedsmänner e. V. (BDS) - für Sie kostenfrei - geschult.

Weitere Informationen über dieses Ehrenamt erhalten Sie beim BDS e. V., Prümerstraße 2, 44787 Bochum; (www.schiedsamt.de).

Für Fragen zur Ausschreibung steht Ihnen Frau Goldner (Abteilungsleiterin Recht) unter 02051/262235 gerne zur Verfügung.

Richten Sie bitte Ihre Bewerbung unter Beifügung eines tabellarischen Lebenslaufes bis zum **20.02.2017** an die

Stadt Velbert, Zentrale Dienste, Rechtsabteilung, Thomasstr. 1, 42551 Velbert.

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084, 2014 I S. 1738), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130), darf das ServiceBüro der Stadt Velbert als Meldebehörde in besonderen Fällen Melderegisterauskünfte geben

1. an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene, und zwar in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten,
2. auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse und Rundfunk bei Alters- und Ehejubiläen,
3. an Adressbuchverlage, ausschließlich zur Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) über Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

über Vor- und Familiennamen,
Doktorgrad,
Anschrift und
Datum und Art von Jubiläen (bei Ziffer 2.).

Jeder Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten aus den genannten Anlässen zu widersprechen. Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

Der **Widerspruch** ist schriftlich an die Stadt Velbert – Bürgeramt - ServiceBüro -, Rathaus, Thomasstraße 1 in 42551 Velbert zu richten. Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorsprache in den ServiceBüros der drei Stadtteile erklärt werden.

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Reiner Grube

Öffentliche Zustellung

Frau **Rahima Imoro Ayana**, geb. 12.05.1986, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts wird hiermit der Widerruf der Einweisungsverfügung für die städtische Unterkunft Zur Grafenburg 60, 42549 Velbert vom 18.06.2015 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrich – Ebert Str. 192, 42551 Velbert, Zimmer 36 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 12.01.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Maurer

Öffentliche Zustellung

Herrn **Sharkov, Atanas Emilov**, geb. 05.03.1988, letzte bekannte Anschrift u. Plovdivska 85, 4401 Pazardzhik, Bulgarien wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 27.09.2016 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 103 eingesehen werden.
Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 12.01.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Scholz

Öffentliche Zustellung

Millicent Okyere, geb. 01.01.1993, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 13.01.2017 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 103 eingesehen werden.
Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 16.01.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Scholz
(Abteilungsleiter)

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Straßenbau, Kanalbau, Versorgungsleitungsbau

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden